



## Westend-Drachen Elterninitiative e.V.

(vormals Eltern-Kind-Initiative Gollierstr. e.V.)

Gollierstraße 31 – 80339 München – Tel. 089 / 502 76 16

### Vereinsatzung

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Westend-Drachen Elterninitiative e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 14087 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Elterninitiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und dem Betreuersteam erarbeitet, und auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden besprochen.
  - b) die Unterhaltung eines Kindergartens und eines Grundschulhorts auf dieser Grundlage.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen und ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Elternabend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Als Vollmitglieder gelten nur die Mitglieder, deren Kinder die vom Verein unterhaltene Kindertagesstätte besuchen.
4. Das aktuelle Organisationshandbuch regelt die Zahlung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Elternbeiträgen, Kaution und Aufnahmegebühr.

#### **§ 5 Finanzierung**

1. Einnahmen des Vereins sind staatliche Förderungen, Zuschüsse der Landeshauptstadt München, Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Aufnahmegebühr und Spenden.
2. Ausgaben des Vereins sind Personal- und Sachkosten.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit der Auflösung des Vereins
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Todesfall
  - e) mit dem Ende des Betreuungsvertrags
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 28. Februar und 31. August eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einer Zweidrittelmehrheit der am Elternabend anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Elternabend
3. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Einladung per Email, erfolgt diese an die letzte vom Mitglied des Vereins mitgeteilte Email-Adresse. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt das Absenden der Email. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei nur die Vollmitglieder stimmberechtigt sind.
5. Die Vollmitglieder haben eine Stimme für jedes eigene Kind, das in der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte betreut wird. Sind beide Elternteile Vollmitglieder, dürfen sie gemeinsam nur eine Stimme je Kind abgeben.
6. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Online-Veranstaltung oder einer Mischform aus beidem durchgeführt werden.
7. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder per Online-Abstimmung bei Online-Veranstaltungen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 9 Der Elternabend**

1. Der Elternabend soll die Aufgaben und Ziele der Elterninitiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme am Elternabend beginnt mit dem Start des Betreuungsvertrags.
3. Dem Elternabend gehören die Eltern als Mitglieder und die Betreuer der Elterninitiative an.



4. Der Elternabend tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
5. Der Elternabend ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Geschäftsführender Vorstand Kindergarten
- b) Geschäftsführender Vorstand Hort
- c) Personalvorstand
- d) Finanzvorstand.

Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - c) Überwachung der Finanzsituation des Vereins
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand eine Vertretung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Vertretung ist im gegenseitigen Einvernehmen zu stellen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes regelt im Einzelnen das Organisationshandbuch, welches der Elternabend verabschiedet.
8. Die Vorstände haften nur mit dem Vereinsvermögen, vorbehaltlich des Tatbestandes der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.



## § 11 Kassenprüfung

1. Einmal jährlich findet eine Kassenprüfung statt.
2. Der Kassenprüfer ist im Einzelfall intern oder extern zu bestimmen.

## § 12 Das Organisationshandbuch

1. Das Organisationshandbuch der Elterninitiative regelt die Unterhaltung der Kindertagesstätte, die Rechte und Pflichten der Eltern und Betreuer.
2. Die Grundlage des Organisationshandbuches ist die Satzung der Elterninitiative.
3. Das Organisationshandbuch gliedert sich in folgende Themenschwerpunkte:
  - a) Kindertagesstätte
  - b) Pädagogisches Konzept
  - c) Organisatorisches Konzept
4. Veränderungen des Organisationshandbuches werden auf dem Elternabend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## § 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

Die Satzung wurde verabschiedet mit der Gründungsversammlung vom 5.11.1991.

Die Satzung wurde geändert mit der Gründungsversammlung vom 28.9.1992.

Die Satzung wurde geändert mit der Mitgliederversammlung am 16.11.1999.

Die Satzung wurde geändert und neu gefasst von der Mitgliederversammlung am 23.3.2005.

Die Satzung wurde geändert und neu gefasst von der Mitgliederversammlung am 04.10.2011

Die Satzung wurde geändert und neu gefasst von der Mitgliederversammlung am 04.11.2014

Die Satzung wurde geändert und neu gefasst von der Mitgliederversammlung am 13.12.2022